

Kein Steuerabzug für Balleinladungen

Repräsentationsaufwendungen werden gnadenlos vom Fiskus als Ausgabe gestrichen.

Bald ist es wieder so weit – am 25. Jänner findet wie jedes Jahr der Ärzteball in der Wiener Hofburg statt. Wenn Sie Kollegen dazu einladen wollen, können Sie das natürlich getrost tun – allerdings ohne Steuerabzug. Denn Balleinladungen fallen laut Finanz unter Repräsentationsaufwendungen und sind daher nicht abzugsfähig.

Kontaktpflege ist in der Ärzteschaft wichtig. Und wo könnte man besser Networking betreiben als auf dem Ärzteball. Besonders gut von Berufskollegen frequentiert sind allerdings auch der TC und die Rudolfiner Redoute – ganz zu schweigen vom Grande Finale am 27. Februar, dem Wiener Opernball. Eine nette Ballrunde ist bald organisiert und

Einladungen schnell ausgesprochen. Die Karten „in die Steuer zu nehmen“ ist allerdings keine gute Idee, denn auch wenn Ihnen der Betriebsprüfer Ihr Ballvergnügen nicht unbedingt neidet – den steuerlichen Abzug verweigert er Ihnen in jedem Fall. Gleiches gilt natürlich auch für Aufwendungen in Zusammenhang mit Ballveranstaltungen und Ballbesuchen, wie z. B. Ballkleidung, Zuwendungen an das Komitee, Bewirtungskosten. Für alle diese Ausgaben besteht grundsätzlich ein Abzugsverbot.

Ein rotes Tuch für Betriebsprüfer

Balleinladungen fallen laut Finanz unter die berühmt-berüchtigten Repräsentationsaufwendungen. Diese sind seit jeher ein rotes Tuch



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

für Betriebsprüfer. Auch bei gängigeren Einladungen wie Theater- oder Konzertbesuchen unterstellt Ihnen der Fiskus, dass Sie damit bloß Ihr gesellschaftliches Ansehen fördern wollen. Das Gleiche gilt für Einladungen nach Hause oder aus persönlichen Anlässen wie Geburtstagen. Solche Anlässe stärken zwar die Beziehung zu den Gästen –

die Beziehung zum Betriebsprüfer werden sie allerdings eher trüben, wenn er die Ausgaben dafür unter Ihren Rechnungen findet.

Essens- statt Balleinladung

Während Ball- und Repräsentationsaufwendungen gnadenlos als Ausgabe gestrichen werden, akzeptiert es das Finanzamt in der Regel, wenn Sie Ihre Kollegen oder Geschäftspartner bei ordinationsinternen Veranstaltungen verpflegen. Natürlich auch nur unter der Prämisse, dass diese Veranstaltungen keine Repräsentationskomponente aufweisen. Bescheidenheit ist die Devise.

Dass Sie einen zuweisenden Kollegen, dessen „Gunst“ einen großen Teil Ihrer Einnahmen ausmacht, nicht in Ihre Kaffeeküche

einladen können, ist nachvollziehbar. Auch das Finanzamt kann sich dem nicht ganz verschließen. Wenn Sie also nachweisen können, dass ein Essen eindeutig Werbewirkung hat und auf der Rechnung die Namen der Gäste und den Nachweis der Bewirtung angeben, können Sie das Menü zur Hälfte absetzen.

Auch wenn Sie die Kosten für Balkarten nicht absetzen können – genießen Sie Ihren Ballbesuch in vollen Zügen. Denn wenn Sie nur steuerlich abzugsfähigen Vergnügen nachgehen würden, wäre Ihr Leben sehr arm ... ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan. susanne.glawatsch@medplan.at